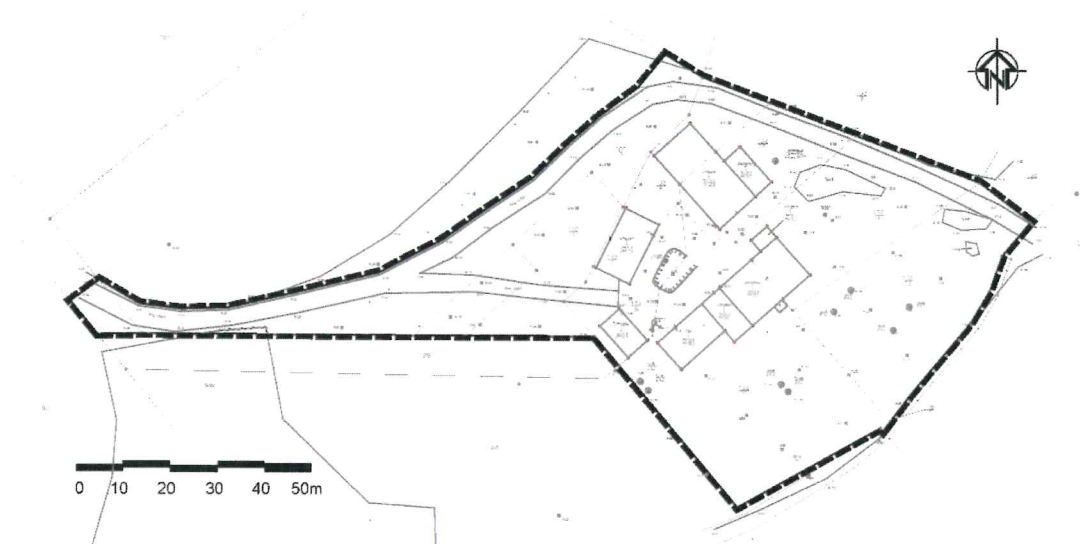


Bekanntmachung der Gemeinde Boock **Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 4 „Küsselhof“**

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 „Küsselhof“ der Gemeinde Boock ist nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich ist wie folgt umgrenzt:

im Norden:	durch landwirtschaftliche Nutzfläche
im Osten:	durch landwirtschaftliche Nutzfläche
im Süden:	durch landwirtschaftliche Nutzfläche
im Westen:	durch Grünland und ein gesetzlich geschütztes Biotop „Naturnahe Feldgehölze“ (siehe Übersichtskarte)



Die Gemeindevertretung Boock hat am 16.06.2020 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst.

Jedermann kann den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 „Küsselhof“ und dessen Begründung einschließlich Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 26. August 2020 bis 29. September 2020

im Amt Löcknitz-Penkun, Zimmer 26, Chausseestraße 30 in 17321 Löcknitz, zu folgenden Dienstzeiten

montags:	8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr
dienstags:	8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
mittwochs:	8:00 Uhr – 12:00 Uhr
donnerstags:	8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags:	8:00 Uhr – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung einsehen.

Zum Bebauungsplan Nr. 4 „Küsselhof“ liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen und Gutachten vor:

1. Umweltbericht mit Biotopkarte

2. Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag,
3. Gebäudekontrolle /Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung Dipl.- Landschaftsökologe Jens Berg, Passow Pappelstraße 11, 17121 Görmin vom 20.04.2020

Zu 1. Umweltbericht mit folgenden Aussagen:

Es bestehen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Fläche, Boden, Wasser, Landschaft Klima / Luft, Kultur- und Sachgüter und Wasser. Zum Schutz der Pflanzen und Tiere werden entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen getroffen, so dass diese Schutzgüter nicht erheblich betroffen sind.

Zu 2. und 3. Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in Verbindung mit Gebäudekontrolle /Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung Dipl.- Landschaftsökologe Jens Berg, Passow Pappelstraße 11, 17121 Görmin vom 20.04.2020 mit folgendem Inhalt:

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten.

Durch Abgleichung der Lebensraumanprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche wurden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

Die Gehölze und Gebäude des Plangebietes sind nachgewiesener und potenzieller Lebensraum sowie Nahrungshabitat für Zauneidechse, Fledermaus- und Vogelarten.

Speziell wurde das Gebiet auf Lebensstätten von Fledermäusen und gebäudebewohnende Vogelarten untersucht.

Zum Schutz der Vögel, der Fledermäuse und der Zauneidechse werden die notwendigen artenschutzrechtlichen vorbeugende Maßnahmen getroffen, so dass das Schutzgut Tiere von der Planung nicht erheblich betroffen ist.

Folgende umweltrelevante Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange liegen vor:

Landkreis Vorpommern Greifswald vom 20.04.2020, SG Naturschutz:

Es wurden folgende umweltbezogenen Informationen gegeben:

Zum Schutz wild lebender Tiere ist die Baufeldfreimachung einschließlich von Rodung/Fällung von Gehölzen/Abbruch des Lesesteinhaufens außerhalb der Reproduktionszeit grundsätzlich nur im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. des Folgejahres durchzuführen.

Am Westrand des Plangebietes befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop (naturnahes Feldgehölz), das bei der Planung berücksichtigt werden muss.

Zur Vermeidung des Eintritts von Zugriffsverboten nach § 44

Bundesnaturschutzgesetz (Tötungs- oder Störungsverbot von wild lebenden Tieren der besonders geschützten und streng geschützten Arten) sind Gebäude der Hofstelle durch eine im Artenschutz qualifizierte Person vor dem Abriss oder Umbau auf Lebensstätten dieser Tiere zu untersuchen.

Wasser- und Bodenverband „Mittlere Uecker-Randow“ vom 31.03.2020

Es wurde folgende Information gegeben:

Das Plangebiet wird von einem verrohrte Graben, dem Fließgewässer 2.Ordnung DLM 25W (Gewässercode: 968.83907) tangiert. Der Graben liegt südöstlich des Geltungsbereiches und mündet in einen offenen Fließgewässerteil außerhalb des Plangebietes, der sich als Grabensystem fortsetzt. Zur Gewässerunterhaltung ist ein Unterhaltungsstreifen frei von jeglicher Bebauung zu halten. Eine Bepflanzung mit tiefgreifenden Wurzeln sowie Geländeaufschüttungen und Abgrabungen sind innerhalb dieser Fläche ebenfalls nicht zulässig.

Während der öffentlichen Auslegung sind der Entwurf des Bebauungsplanes und die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag sowie die o.g. umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen auch auf der Webseite des Amtes Löcknitz-Penkun unter www.amt-loecknitz-penkun.de einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 „Küsselhof“ der Gemeinde Boock schriftlich oder während der Auslegungszeiten zur Niederschrift im Amt Löcknitz-Penkun vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Boock, den 17.08.2020


(Mißling)
Bürgermeister

